

Legende

1. Art der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs.1 Nr.1 des Baugesetzbuches - BauGB, §§ 1 bis 11 der Baunutzungsverordnung - BauNVO)

WR

Reine Wohngebiete
(§ 3 BauNVO)

WA

Allgemeine Wohngebiete
(§ 4 BauNVO)

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB, § 16 BauNVO)

0,35

Grundflächenzahl

TH 7,5 m

Traufhöhe, als Höchstmaß

FH 12 m

Firsthöhe, als Höchstmaß

3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs.1 Nr.2 BauGB, § 22 und 23 BauNVO)

Bebauungsart: nur Einzelhäuser zulässig

Baugrenze

6. Verkehrsflächen (§ 9 Abs.1 Nr.11 und Abs.6 BauGB)

Straßenverkehrsflächen

Straßenbegrenzungslinie

14. Regelungen für die Stadterhaltung und für den Denkmalschutz

D

Anlagen, die dem Denkmalschutz unterliegen
(§ 9 Abs.6 BauGB)

15. Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
(§ 9 Abs.7 BauGB)

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes
(§ 1 Abs.4, § 16 Abs.5 BauNVO)

Auszug (unmaßstäblich) aus dem Flächennutzungsplan 2009 der Verwaltungsgemeinschaft Villingen-Schwenningen; wirksam seit dem 28.02.1998.

Textliche Festsetzungen

A. Planungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 Abs. 1 BauGB)

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. §§ 1, 3 und 4 BauNVO)

1.1 Reines Wohngebiet (WR)

Anlagen zur Kinderbetreuung gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO, die den Bedürfnissen der Bewohner des Gebiets dienen, sind nur ausnahmsweise zulässig.
Die in § 3 Abs. 3 BauNVO genannten

- Läden und nicht störende Handwerksbetriebe, die zur Deckung des täglichen Bedarfs für die Bewohner des Gebiets dienen, sowie kleine Betriebe des Beherbergungsgewerbes
- sonstige Anlagen für soziale Zwecke sowie den Bedürfnissen der Bewohner des Gebiets dienende Anlagen für kirchliche, kulturelle, gesundheitliche und sportliche Zwecke

sind nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

1.2 Allgemeines Wohngebiet (WA 1 und WA 2)

Werbeanlagen sind ausschließlich an den von den Straßenverkehrsflächen einsehbaren Gebädefassaden und bis zur Höhe des Schnittpunkts der Wand mit der Dachhaut zulässig.
Die Höhe der Werbeanlage darf 0,5 m, die Länge 1 m nicht überschreiten.
Lauf-, Wechsel- und Blinkschaltung, fluoreszierende Farben sind unzulässig.

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. §§ 16-20 BauNVO)

2.1 Bezugspunkte für die Höhe von baulichen Anlagen (§ 18 Abs. 1 BauNVO)

Als oberer Bezugspunkt gilt für die maximale Traufhöhe (TH) der Schnittpunkt der Außenwand des Gebäudes mit der Dachhaut und für die maximale Firsthöhe (FH) die Oberkante des Firstes.
Unterer Bezugspunkt ist die Höhenlage der angrenzenden Erschließungsstraße in der Mitte der zur Straße orientierten Gebädefassade. Bei zwei angrenzenden Straßen ist die Straße maßgeblich, zu der sich die Längsseite des Gebäudes orientiert.

2.2 Ausnahmsweise Überschreitung der Trauf- und Firsthöhen (§ 16 Abs. 6 BauNVO)

Ausnahmsweise kann ein Überschreiten der festgesetzten Trauf- und Firsthöhen um bis zu einem Meter in den von den Straßenverkehrsflächen abgewandten, rückwärtigen Grundstücksbereichen zugelassen werden.

2.3 Berücksichtigung von untergeordneten Bauteilen bei der Höhe von baulichen Anlagen (§ 16 BauNVO)

Technische Anlagen und Aufbauten (z. B. Schornsteine, Aufzugsüberfahrten, Treppenhäuserüberbauten für Dachaufstiege, Lüftungsanlagen, Photovoltaik- und Solaranlagen) dürfen die Firsthöhe um höchstens 1,5 m überschreiten.

2.4 Ausnahme von Tiefgaragen bei der Anrechnungspflicht zur Grundflächenzahl (§ 19 Abs. 4 BauNVO)

Bei der Ermittlung der Grundfläche gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO sind die Grundflächen von Tiefgaragen, die mit einer mindestens 40 cm starken, durchwurzelbaren Substratschicht überdeckt sind, nicht mitzurechnen.

3. Überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i. V. m. 23 BauNVO)

Garagen (Carports) nach § 12 BauNVO und Nebenanlagen nach § 14 BauNVO dürfen die zu den Straßenverkehrsflächen orientierten Baugrenzen nicht überschreiten.

3.2 Überschreitung der Baugrenzen durch Garagen und Stellplätze (§ 23 Abs. 3 BauNVO)

Ausnahmsweise kann ein Überschreiten der Baugrenzen durch Gebäudeteile wie Wintergärten, Erker und Balkone sowie Terrassen bis zu einer Tiefe von 2,25 m zugelassen werden.

4. Mindestmaße der Baugrundstücke (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BauGB)

Die Mindestgröße der Baugrundstücke darf 1.000 m² nicht unterschreiten.

5. Höchstzulässige Anzahl an Wohneinheiten je Wohngebäude (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)

Im Reinen Wohngebiet (WR) sind je Wohngebäude höchstens zwei Wohneinheiten zulässig. Im Allgemeinen Wohngebiet (WA) sind je Wohngebäude höchstens sechs Wohneinheiten zulässig.

6. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§9 Abs.1 Nr.20 BauGB)

6.1 Wasserdurchlässige Beläge von Zufahrten, Stellplätze, Zuwegungen und Terrassenflächen

Zufahrten und Zuwege sowie oberirdische Stellplätze sind mit wasserdurchlässigen Belägen mit einem mittleren Abflussbeiwert von ≤ 0,4 herzustellen (z. B. Pflaster mit offenen Fugen, Rasengitter oder Schotterrasen). Die Wasserdurchlässigkeit wesentlich mindern Befestigungen (z. B. Betonunterbau, Fugenverguss, Asphaltierung und Betonierung) sind unzulässig.

6.2 Begrünung von Garagen und Nebenanlagen

Dächer von Garagen (Carports) und Nebenanlagen gemäß § 14 BauNVO mit einer Dachneigung bis 15 ° sind mit einer durchwurzelbaren Substratschicht von mindestens 10 cm Stärke extensiv zu begrünen. Ausgenommen hiervon sind Fenster-, Be- und Entlüftungöffnungen sowie sonstige Aufbauten, wie PV-Anlagen.
Tiefgaragen sind, mit Ausnahme von Wegen, Freisitzen, Notzufahrten und Höflchen etc., mit einem Substrataufbau von mindestens 0,40 m zu bedecken und zu begrünen.
Die Begrünungen sind dauerhaft zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen.

7. Pflanzgebot für standortgerechte Bäume (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a und b BauGB i. V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Je angefangene 750 m² Grundstücksfläche ist ein gebietsheimischer, standortgerechter Obst- oder Laubbaum mindestens II. Ordnung, Mindestqualität Hochstamm 3xv, Stammumfang 16-18 cm, zu pflanzen.
Die Anpflanzung ist innerhalb von zwei Pflanzperioden nach der Baufertigstellung durchzuführen. Die Bepflanzungen sind dauerhaft zu erhalten. Abgängige Pflanzen sind gleichwertig zu ersetzen.

B. ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN GEMÄß § 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 74 LBO

1. Dachform,-neigung und -aufbauten von Hauptgebäuden (§ 74 Abs. 1 Nr. 1 LBO)

Für Hauptgebäude sind ausschließlich Sattel-, Waln- und Krüppelwalmdächer mit einer Dachneigung von mindestens 20 ° zulässig. Ausgenommen sind untergeordnete und untergeordnete oder Dachaufbauten).
Die Breite aller zur den Straßen orientierten Giebeln und Dachneigungen darf höchstens die Hälfte der Dachlänge betragen. Vom First sowie von den Ortsgängen ist mindestens ein Meter Abstand zu halten.

2. Werbeanlagen (§ 74 Abs. 1 Nr. 2 LBO)

Werbeanlagen sind ausschließlich an den von den Straßenverkehrsflächen einsehbaren Gebädefassaden und bis zur Höhe des Schnittpunkts der Wand mit der Dachhaut zulässig.
Die Höhe der Werbeanlage darf 0,5 m, die Länge 1 m nicht überschreiten.
Lauf-, Wechsel- und Blinkschaltung, fluoreszierende Farben sind unzulässig.

3. Anforderungen an die Gestaltung und Nutzung der unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke und Einfriedungen (§ 74 Abs. 1 Nr.3 LBO)

3.1 Gestaltung der Freiflächen

Die nicht überbauten Grundstücksflächen sind als unversiegelte Vegetationsfläche gärtnerisch anzulegen und mit standortgerechten Bäumen, Sträuchern, Bodendeckern und sonstigen Bepflanzungen (Rasen) zu begrünen und dauerhaft zu unterhalten (siehe Pflanzlisten unter Hinweis 5).
Kies-, Schotter- und ähnliche Materialschüttungen in Kombination mit darunterliegenden wasserdrichten und nicht durchwurzelbaren Folien, sind unzulässig. Teichfolien sind nur bei permanent wassergefüllten Gartenteichen zulässig.

3.2 Gestaltung von Standorten für Sammelmüllbehälter

Standorte von Sammelmüllbehältern zur dauernden Lagerung von Mülltonnen sind einzuhäuser oder mit Hecken aus standortgerechten Laubgehölzen an drei Seiten einzugrünen.

3.3 Einfriedungen

Einfriedungen entlang der Straßenverkehrsflächen sind ausschließlich als lebende Einfriedungen aus einheimischen, standortgerechten Gehölzen zulässig (siehe Pflanzlisten unter Hinweis 8.).

4. Stellplatzverpflichtung für Wohnungen (§ 74 Abs. 2 Nr. 2 LBO)

Bei Wohngebäuden mit einer Wohneinheit sind mindestens zwei Stellplätze herzustellen. Bei Wohngebäuden mit zwei bis zu drei Wohneinheiten sind mindestens 1,5 Stellplätze je Wohneinheit herzustellen. Für Wohngebäude ab vier Wohneinheiten sind mindestens 1,1 Stellplätze je Wohneinheit herzustellen.

5. Kenntnisgabepflicht verfahrensfreier Vorhaben (§ 74 Abs. 1 Nr. 6 LBO)

Die nach § 50 der Landesbauordnung verfahrensfreien Vorhaben sind der Unteren Bauaufsichtsbehörde zur Kenntnis zu geben.

6. Ordnungswidrigkeiten (§ 75 Abs. 3 Nr. 2 und Abs. 4 LBO)

Ordnungswidrig handelt, wer den vorgenannten örtlichen Bauvorschriften unter Nr. 1-4 der Satzung vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt. Zuwiderhandlungen gegen die örtlichen Bauvorschriften können gem. § 75 Abs. 3 Nr. 2 und Abs. 4 LBO als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 100.000 € geahndet werden.

C. HINWEISE

1. Artenschutz

1.1 Ausschlussfrist zur Gehölzbeseitigung

Bäume, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze dürfen gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG nicht in der Zeit zwischen 1. März bis zum 30. September abgeschnitten, auf den Stock gesetzt, oder beseitigt werden.
Aufgrund des möglichen Vorkommens von Fledermausquartieren erweitert sich dieser Zeitraum im vorliegenden Fall auf die Zeit von 1. März bis zum 31. Oktober.

1.2 Insektenfreundliche Beleuchtung

Bei Erfordernis einer Außenbeleuchtung ist eine insektenfreundliche Beleuchtung mit einer Farbtemperatur von max. 3.000 Kelvin oder Natrium-Niederdrucklampen zulässig, mit möglichst zielgerichteter Ausleuchtung, geringstmöglicher Abstrahlung in die Umgebung und Abschaltung in den Morgenstunden erforderlich. Es darf keine permanente nächtliche Beleuchtung der Freiflächen erfolgen.

1.3 Einhaltung der Vorschriften zum Besonderen Artenschutz gemäß § 44 BNatSchG

Auf das Erfordernis der Einhaltung der Regelungen des Besonderen Artenschutz bei Durchführung konkreter Vorhaben wird hingewiesen.
Vor Beginn von Abrissarbeiten ist zur Vermeidung des Verstoßes gegen die Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG eine Begutachtung durch einen Fachkundigen für Artenschutz bei einem Ortstermin erforderlich. Im Falle von Vorkommen geschützter Arten ist das weitere Vorgehen in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde festzulegen.
Ein Gebäudeabriss darf nur außerhalb der Brutzeit des Hausperlings erfolgen (Oktober bis Februar). Für jeden festgestellten

2. Denkmalpflege / Archäologie

Vor baulichen Eingriffen oder einer Veränderung des Erscheinungsbildes von Kulturdenkmälern ist nach vorheriger Abstimmung mit dem Landesamt für Denkmalpflege eine denkmalrechtliche Genehmigung erforderlich. Im jeweiligen Einzelfall ist dabei zu prüfen, in welchem Umfang und an welcher Stelle Anbauten genehmigungsfähig sind.

3. Umgang mit Bodenmaterial

Gemäß § 202 BauGB ist Mutterboden, der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen anderen Veränderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen.
Das bei Bautätigkeiten anfallende Bodenmaterial ist getrennt nach humosem Oberboden und kulturfähigem Unterboden auszubauen und soweit als möglich an geeigneten Stellen innerhalb des Plangebiets wiederzuverwerten (z. B. zum Massenausschlag) oder einer sinnvollen Verwertung zuzuführen. Bei der Verwertung von Bodenmaterial ist die DIN 19731 zu beachten. Die Zwischenlagerung von humosem Oberboden und kultivierbarem Unterboden ist möglichst zu vermeiden.
Bodenverdrichtungen und -belastungen sind zu minimieren, damit ein ausreichender Wurzelraum für geplante Begrünungen und eine flächige Versickerung von Oberflächenwasser gewährleistet ist. Erdarbeiten sollten daher grundsätzlich nur auf gut abgetrocknetem und bröseligem Boden und bei niederschlagsfreier Witterung erfolgen.

4. Beseitigung und Umgang mit Abwasser bzw. Niederschlagswasser

Nach § 55 Abs. 2 WHG in Verbindung mit der Verordnung über die dezentrale Beseitigung von Niederschlagswasser vom 22.03.1999 besteht die Sollvorgabe, dass u. a. bei der Bebauung von Grundstücken das Niederschlagswasser dezentral zu bewirtschaften ist, sofern dies schädlich möglich ist. Eine Ausnahme vom Grundsatz der dezentralen Niederschlagswasserbewirtschaftung ist nur gegeben, wenn weder eine Versickerung noch eine ortsnähe Einleitung in ein oberirdisches Gewässer mit vertretbarem Aufwand und schädlich möglich ist. Die Ausnahme ist zu begründen und dem Landratsamt - Amt für Umwelt, Wasser- und Bodenschutz mitzuteilen.
Für die dezentrale Beseitigung von Niederschlagswasser, das nicht den Anforderungen der erlaubnisfreien Beseitigung gemäß § 2 der Niederschlagswasserverordnung unterfällt, ist eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich. Im Falle der Erlaubnisfreiheit ist die Niederschlagswasserbeseitigung von bebauten oder befestigten Flächen > 1200 m² der Unteren Wasserbehörde anzuzeigen.
Niederschlagswasser von nicht beschatteten oder nicht in ähnlicher Weise behandelten metallischen Dächern aus Kupfer, Zink oder Blei darf ohne wasserrechtliche Erlaubnis nicht dezentral versickert oder in ein Gewässer geleitet werden.

5. Grundwasserschutz

Die Grundlagen des Grundwasserschutzes (v.a. § 49 WHG i. V. m. § 43 WG) sind zu beachten. Drän- oder Quellwasser darf nicht an die vorhandene Schmutz-/ Mischwasserkanalisation angeschlossen werden. Auf Hausdrainagen ist grundsätzlich zu verzichten. Bauteile unterhalb des höchsten Grundwasserstandes sind wasserdicht und auftriebsicher auszuführen (z. B. „weiße Wanne“, auskragende Kellerbodenplatte etc.). Zur Herstellung der Abdichtung von Baukörpern / Bauteilen o. ä. dürfen keine Stoffe verwendet werden, bei denen eine Schadstoffbelastung des Grundwassers zu besorgen ist. Ein eventuell im Zuge von Bauwerkgründungen erforderlicher Eingriff in das Grundwasser (Grundwasser-Haltung, Einbringen von Stoffen in das Grundwasser) bedarf einer gesondert zu beantragenden wasserrechtlichen Erlaubnis.

6. Altlasten und Kampfmittel

Altlasten (Altstandorte, Altablagerungen) und Kampfmittel-Einwirkungen (Bomben-bzw. Munitionsfunde, Stellungen etc.) sind im Plangebiet nach derzeitigem Kenntnisstand nicht vorhanden. Sofern sich bei Erkundungs- oder Baumaßnahmen optische oder geruchliche Auffälligkeiten des Bodens ergeben, sind diese dem Landratsamt, Amt für Umwelt, Wasser- und Bodenschutz unverzüglich anzuzeigen.

7. Geotechnik

Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich des Unteren Muschelkalks (ungegliedert) sowie im Verbreitungsbereich der Plattensandstein-Formation. Mit lokalen Auffüllungen vorangegangener Nutzungen, die ggf. nicht zur Lastabtragung geeignet sind, ist zu rechnen. Die im Untergrund anstehenden sehr harten Sandsteinbänke der Plattensandstein-Formation können Violett-horizonte (fossile Bodenbildungen) enthalten, die in der Regel nur eine geringe Festigkeit aufweisen. Es ist auf einen einheitlich tragfähigen Gründungshorizont zu achten.
Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrunderbau, zu Bodenankern, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrundsicherung) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.

8. Pflanzliste und Hinweise für standortgerechte Gehölze

Für die in Nr. 10 der planungsrechtlichen Festsetzungen vorgeschriebenen Laubbäume und die unter 3.1 der Bauvorschriften vorgeschriebenen Hecken werden nachfolgende Arten empfohlen.

Botanischer Name	Deutscher Name
Acer campestre	Feldahorn
Corylus colurna	Baumhasel
Crataegus monogyna	Eingrifflicher Weißdorn
Crataegus laevigata	Zweigrifflicher Weißdorn
Malus spec.	Apfel in Sorten
Prunus avium	Vogelkirsche
Pyrus spec.	Birne in Sorten
Sorbus aria	Mehlbeere
Sorbus aucuparia	Vogelbeere
Sorbus intermedia	Schwedische Mehlbeere
Tilia cordata	Winterlinde
Tilia platyphyllos	Sommerlinde
Tilia tomentosa	Silberlinde

Sträucher
Liguster, Hainbuche, Hasel, Kreuzdorn, Weißdorn, Holunder, Mehlbeere, Hartriegel, Wildpappel

Aufstellungsverfahren

§ 13a BauGB	Aufstellung Der Aufstellungsbeschluss wurde gefasst am: Ortsüblich bekannt gemacht am:	03.02.2021 08.02.2021
§ 13a Abs. 3 Nr.2 BauGB	Gelegenheit zur Äußerung Ortsüblich bekannt gemacht am: Die Unterrichtung der Öffentlichkeit erfolgte vom:	01.08.2022 08.08.2022 bis 19.08.2022
§ 3 Abs. 2 u. § 4 Abs. 2 BauGB	Öffentliche Auslegung des Entwurfes Dem Bebauungsplänenwurf mit den örtlichen Bauvorschriften wurde zugestimmt und seine Offenlage beschlossen am: Ortsüblich bekannt gemacht am: Die Offenlage erfolgte in der Zeit vom: Die Behörden wurden über die Offenlage informiert mit Schreiben vom:	12.07.2022 01.08.2022 22.08.2022 bis 23.09.2022 17.08.2022
§ 10 BauGB, u. § 4 GemO	Satzung Die fristgemäß vorgebrachten Anregungen und Bedenken und die Stellungnahmen der Behörden wurden durch den Gemeinderat geprüft und abgezwungen am: Der Bebauungsplan mit den örtlichen Bauvorschriften wurde als Satzung beschlossen am:	14.12.2022 14.12.2022

Rechtsgrundlagen	Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. April 2022 (BGBl. I S. 674) geändert worden ist. Bauabzugsverordnung (BauZV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist. Planungsabzugsverordnung (PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist. Landesbauordnung (LBO) für Baden-Württemberg in der Fassung vom 5. März 2010, die zuletzt durch Artikel 27 der Verordnung vom 21. Dezember 2021 (GBl. 2022 S. 1, 4) geändert worden ist. Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000, die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Dezember 2020 (GBl. S. 1095, 1098) geändert worden ist.	Stand: November 2022
Katasterunterlagen § 1 Abs. 2 PlanZV	Die Kartengrundlage stimmt mit der Katasterkarte überein	
Planbearbeitung	Stadtplanungsamt der Stadt Villingen-Schwenningen SB: Herr Hausmann	

Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften gemäß § 74 Landesbauordnung (LBO)

Kurgebiet - "Nördlich Farnweg" im Stadtbezirk Villingen

Dieser Bebauungsplan und die Satzung über örtliche Bauvorschriften sind unter Einhaltung der im Baugesetzbuch und in der Landesbauordnung (LBO) vorgeschriebenen Verfahren zur Aufstellung von Bebauungsplänen und zur Aufstellung von Satzungen über örtliche Bauvorschriften nach dem Willen des Gemeinderates zustande gekommen.

Villingen-Schwenningen, den 24.01.2023

gez. Detlev Bührer,
Erster Beigeordneter, Bürgermeister

Stadtplanungsamt

Datum gezeichnet: 28.10.2021 geändert: 14.06.2022 22.11.2022	Zeichen KG EV KG	Datum geändert: 02.03.2023 geprüft:	Zeichen SM
Villingen-Schwenningen, den 23.01.2023 8			
Amtsleiter gez. Matthias Hausmann Stellvertretender Amtsleiter			
Maßstab 1 : 1000		Stat. Nr. V-F-I-2023	
V_F_I_2023_Farnweg.dwg		Blattgröße: in Millimeter 594x970	